

Vereinbarung

**gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V
über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens
sowie die erforderlichen Vordrucke
für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung
(ASV-AV)**

zwischen

**dem GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)
K. d. ö. R., Berlin
und**

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

sowie

**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
K. d. ö. R., Berlin**

zuletzt geändert mit Vertrag vom 07.10.2021, in Kraft getreten am 06.05.2021

Präambel

Zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) vereinbaren gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie über die erforderlichen Vordrucke.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt unter Berücksichtigung von § 116b Abs. 6 Satz 11 SGB V Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie der erforderlichen Vordrucke für ambulante spezialfachärztliche Leistungen von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern und nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern (ASV-Berechtigte). Sie gilt für die Abrechnung unmittelbar mit der Krankenkasse oder über eine Kassenärztliche Vereinigung (KV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V.

§ 2

Inhalte der Abrechnungsdaten für erbrachte Leistungen

Die ASV-Berechtigten übermitteln der Krankenkasse direkt oder über eine gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V beauftragte KV pro Abrechnungsquartal folgende Angaben:

1. das Institutionskennzeichen des Absenders der Übertragungsdatei
2. das Institutionskennzeichen des Empfängers der Übertragungsdatei
3. ein Kennzeichen für die Rechtsgrundlage
4. das Institutionskennzeichen der Krankenkasse (abrechnender Kostenträger)
5. das Institutionskennzeichen des Krankenhauses oder des unmittelbar abrechnenden Vertragsarztes
6. bei Krankenhäusern mit vom Institutionskennzeichen abweichenden Zahlungsweg zusätzlich das Institutionskennzeichen des Zahlungsempfängers
7. die Betriebsstättennummer des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes
8. den KV-Bezirk des teilnehmenden Vertragsarztes bzw. den KV-Bezirk des Krankenhausstandortes
9. die Krankenversichertennummer (unveränderbarer Teil gemäß § 290 Abs. 1 Satz 2 SGB V), optionale Angabe, wenn die Versichertenkarte nicht eingeleesen werden kann
10. sofern die Versichertenkarte nicht eingeleesen werden kann den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum

11. die Versichertenart und die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe mit besonderen leistungsrechtlichen Regelungen
12. bei Überweisung in den ASV-Bereich gemäß § 8 Satz 1 und 2 ASV-Richtlinie (ASV-Überweisungsfall) die Arztnummer und Betriebsstättennummer des überweisenden Vertragsarztes, die Überweisungsdiagnose und das Überweisungsdatum (Ausstellungsdatum der Überweisung oder Datum des ersten Behandlungstages)
13. bei Überweisung innerhalb eines ASV-Teams die Arztnummer des Vertragsarztes bzw. die Fachgruppennummer des überweisenden Krankenhausarztes gemäß Anlage 3 und die Teamnummer sowie die zur Überweisung (Definitiv- oder Indikationsauftrag) gehörenden Diagnosen
14. das Quartal der Leistungserbringung
15. den Erkrankungs- und Leistungsbereich gemäß Anlage 4
16. die Teamnummer gemäß § 4
17. die Diagnose(n) gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V
18. die Prozeduren gemäß § 295 Abs. 1 Satz 4 SGB V mit Datum, sofern in der ASV-Richtlinie vorgegeben
19. den TNM-Status (einschließlich des Präfixes r bei Rezidiv) mit R- und G-Code nach UICC-Stadium und eine Angabe für die Progression der Tumorerkrankung, sofern sie in der Leistungsdokumentation in der ASV-Richtlinie vorgegeben und zur Überprüfung der regelgerechten Indikationsstellung für die ASV erforderlich sind
20. die Rechnungsnummer
21. das Rechnungsdatum
22. die Rechnungsart
23. den Rechnungsbetrag
24. unbesetzt
25. die Arztnummer des Vertragsarztes (LANR) bzw. die Fachgruppennummer gemäß Anlage 3 für den Arzt im Krankenhaus
26. die Teamebene (Teamleiter, Kernteam, Hinzugezogene)
27. die abgerechneten Gebührenordnungspositionen mit ihrem Preis nach der anzuwendenden regionalen Euro-Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 Satz 5 SGB V sowie die abgerechneten Leistungen mit ihrem Preis in Euro, jeweils mit den Informationen
 - Behandlungstag
 - Anzahl
 - Abrechnungsbegründungen gemäß EBM
 - Uhrzeiten, soweit dies in den Bestimmungen des EBM beschrieben und für die Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist
28. bei Abrechnung von Untersuchungen mittels menschlicher DNA die Gennummer und ggf. den Multiplikator

29. die gesondert berechnungsfähigen Sachkosten gemäß Nr. 6.2.3 des Bereichs VII des EBM mit Angabe des Einzelbetrags, der Anzahl und des Behandlungstages
30. den Namen des Herstellers und die Artikel- bzw. Modellnummer zu den Sachkosten nach Nr. 29; sofern der Name des Herstellers nicht bekannt ist, ist der Name des Lieferanten zu übermitteln¹

§ 3

Allgemeine Bestimmungen für die Abrechnung

- (1) Die Abrechnung von Leistungen nach dieser Vereinbarung ist frühestens mit dem Tag des Eintritts der Berechtigung zulässig.
- (2) Ein ASV-Überweisungsfall gemäß § 2 Nr. 12 kann aus mehreren aufeinanderfolgenden Abrechnungsquartalen bestehen. Die zulässige Anzahl der Abrechnungsquartale je ASV-Überweisungsfall richtet sich nach den Überweisungsregelungen gemäß den Anlagen der ASV-Richtlinie (Konkretisierungen).
- (3) Die von dem Mitglied des ASV-Teams bzw. von dem Krankenhaus innerhalb desselben Quartals an demselben Versicherten zulasten derselben Krankenkasse vorgenommene ambulante spezialfachärztliche Behandlung gilt als Abrechnungsfall.
- (4) Die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Behandlung erbrachten Leistungen sind mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung des KV-Bezirks, in dem der Vertragsarzt zugelassen ist bzw. in dem das Krankenhaus seinen Standort hat, zu vergüten. Die KBV stellt den Vertragspartnern quartalsweise die regionalen Euro-Gebührenordnungen maschinenlesbar zur Verfügung. Das Nähere wird von den Partnern dieser Vereinbarung in einem separaten Vertrag festgelegt.
- (5) Die Daten nach § 2 (Rechnungen) sind quartalsweise, frühestens nach Ablauf des Leistungserbringungsquartals, zu liefern. Die Lieferfrist für die Daten, dazu zählen auch Daten im Rahmen von Rechnungskorrekturen, endet sechs Monate nach Ende des Leistungserbringungsquartals. Das Lieferdatum ist der Zeitpunkt des Eingangs der Daten bei der Krankenkasse bzw. bei der beauftragten Datenannahmestelle. Die Zahlung der Rechnungen durch die Krankenkasse wird drei Wochen nach dem Lieferdatum fällig.
- (6) Der ergänzte Bewertungsausschuss erstellt, aktualisiert und veröffentlicht eine maschinell verarbeitbare Liste von Gebührenordnungspositionen („ASV-

¹ Die Datenlieferung endet am 31.12.2019

Abschlags-GOPs“) für welche entsprechend Nr. 5 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in dessen 2. Sitzung am 15. September 2015 die Möglichkeit eines anteiligen Abschlages besteht, wenn sie von mehreren Ärzten gleicher Fachgruppe des Kernteams abgerechnet werden.

- (7) ¹Die Krankenkassen können bei der Zahlung der Rechnungen für Datenlieferungen, die vor dem Ende der Lieferfrist eingehen, zunächst mögliche Kürzungen für die ASV-Abschlags-GOPs vornehmen. ²Nehmen Krankenkassen Kürzungen nach Satz 1 vor, wird vom ASV-Berechtigten aus diesem Grund keine Korrekturrechnung übermittelt; Korrekturen von Rechnungen aus anderen Gründen bleiben hiervon unberührt. ³Die Krankenkassen informieren die ASV-Berechtigten bzw. die beauftragten Kassenärztlichen Vereinigungen über die von Kürzungen nach Satz 1 betroffenen Gebührenordnungspositionen. ⁴Näheres regeln die Anlagen 2a bzw. 2b; bis zur technischen Umsetzung kann die Information nach Satz 3 auch schriftlich erfolgen. ⁵Das bestehende Fehlerverfahren gemäß den Anlagen 2a und 2b bleibt von Satz 3 unberührt. ⁶Nach Ablauf der Lieferfrist nach Absatz 5 Satz 2 prüft die Krankenkasse, welche Abschläge gemäß Nr. 5 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in dessen 2. Sitzung am 15. September 2015 anzusetzen sind, und leistet im Falle einer Differenz zu den bereits erfolgten Zahlungen eine Schlusszahlung. ⁷Die Schlusszahlung nach Satz 6 wird innerhalb von 3 Wochen nach dem Ende der Lieferfrist gemäß Absatz 5 Satz 2 fällig. ⁸Die Krankenkassen informieren die ASV-Berechtigten bzw. die beauftragten Kassenärztlichen Vereinigungen über die Gebührenordnungspositionen, für die nach Satz 6 eine Differenz zu den bereits erfolgten Zahlungen berücksichtigt wird; die Klärung von diesbezüglichen Unklarheiten erfolgt über den Teamleiter.
- (8) Werden die Daten nach § 2 nach Ablauf der Lieferfrist gemäß Absatz 5 Satz 2 übermittelt, gelten Absatz 5 Satz 4 und Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Absatz 5 Satz 4 gilt auch für Korrekturrechnungen.
- (9) Wird eine Zahlungsfrist nach Absatz 7 überschritten, sind nach Zahlungsfristablauf Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- (10) Fällt das Ende einer Frist nach den Absätzen 5 und 7 auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 4 Teamnummer

- (1) Die Teamnummer dient der eindeutigen Identifikation eines interdisziplinären Teams nach § 2 Abs. 2 Satz 6 ASV-Richtlinie in der Abrechnung und auf den Vordrucken.
- (2) Die Teamleitung des interdisziplinären Teams (bzw. der ASV-Berechtigte) beantragt bei der ASV-Servicestelle nach § 5 die Teamnummer unter namentlicher Angabe der ASV-Teammitglieder sowie unter Nennung der in Anlage 1 definierten Angaben zum ASV-Team. Abweichend von Satz 1 können die hinzuzuziehenden Fachärzte auch institutionell benannt werden.

Die Beantragung der Teamnummer kann frühestens mit der Anzeige der Teilnahme an der ASV beim zuständigen erweiterten Landesausschuss erfolgen. Der Zeitpunkt der Anzeige beim zuständigen erweiterten Landesausschuss ist durch die ASV-Teamleitung nachzuweisen. Die Teamleitung kann eine andere Person oder Stelle mit den Aufgaben nach den Sätzen 1 und 4 beauftragen.

- (3) Nach Anzeige des Eintritts der Berechtigung übermittelt die ASV-Servicestelle den ASV-Teammitgliedern, für die die Angaben gemäß Anlage 1 § 3 Abs. 1 Nr. 15 und 16 vorliegen, die Teamnummer innerhalb von zwei Arbeitstagen.
- (4) Die Teamleitung hat für den Nachweis des Eintritts der ASV-Berechtigung geeignete Unterlagen (die Mitteilung des erweiterten Landesausschusses oder bei Fristablauf den Nachweis über den Eingang der Anzeige beim erweiterten Landesausschuss) beizubringen. Die Teamleitung kann eine andere Person oder Stelle mit der Beibringung des Nachweises nach Satz 1 beauftragen.
- (5) In der Abrechnung und auf Vordrucken dürfen ausschließlich von der ASV-Servicestelle vergebene Teamnummern verwendet werden. Die Teamnummer darf für ein ASV-Team nur verwendet werden, wenn zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder des Aufbringens auf die Vordrucke eine ASV-Berechtigung bestand.

§ 5 ASV-Verzeichnis und ASV-Servicestelle

- (1) Das ASV-Verzeichnis ist die verbindliche, bundeseinheitliche Informationsgrundlage für die Verwendung der Teamnummer in der Abrechnung der ASV-Berechtigten sowie auf den erforderlichen Vordrucken. Das ASV-Verzeichnis wird von der

ASV-Serviceestelle geführt.

- (2) Die ASV-Serviceestelle gibt die Teamnummer nach § 4 bekannt und führt im ASV-Verzeichnis entsprechend Anlage 1 dieser Vereinbarung alle der Teamnummer zugeordneten aktuellen Daten.
- (3) Die Teamleitung bzw. der ASV-Berechtigte meldet der ASV-Serviceestelle Änderungen der Zusammensetzung des Teams, Vertretungsregelungen, den Entzug der Berechtigung oder das Ausscheiden des Teams unverzüglich nach Eintritt der Meldepflichtung gegenüber dem jeweiligen erweiterten Landesausschuss. Die Teamleitung bzw. der ASV-Berechtigte kann eine andere Person oder Stelle mit der Meldung nach Satz 1 beauftragen.
- (4) Die Mitteilungen der ASV-Serviceestelle (Bekanntgabe der Teamnummer sowie Änderungen der Informationen zum ASV-Team) werden ASV-Teammitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, elektronisch übermittelt.
- (5) Erhält die ASV-Serviceestelle Kenntnis, dass eine ASV-Berechtigung nach Maßgabe der Sätze 8 bis 10 des § 116b Abs. 2 SGB V entfällt, muss sie die Gültigkeit der zugehörigen Teaminformationen nach Prüfung beim erweiterten Landesausschuss beenden.
- (6) Die ASV-Serviceestelle muss Angaben im ASV-Verzeichnis, die Feststellungen eines erweiterten Landesausschusses wiedergeben, innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen erweiterten Landesausschuss verifizieren bzw. eine ausbleibende Rückmeldung seitens des zuständigen erweiterten Landesausschusses dokumentieren.
- (7) Bei Unstimmigkeiten zu Feststellungen oder fehlender Rückmeldung des erweiterten Landesausschusses hat der ASV-Berechtigte den ihm bekannten jeweils letztgültigen Stand der Informationen, wie sie dem erweiterten Landesausschuss vorgelegt wurden (ggf. auch den Fristablauf), nachzuweisen. Als verbindliche Information im ASV-Verzeichnis werden die geprüften bzw. bei fehlender Rückmeldung des erweiterten Landesausschusses zu Prüfanfragen die vom ASV-Berechtigten vorgelegten Informationen zu Grunde gelegt.
- (8) Die erforderliche Kommunikation zwischen der ASV-Serviceestelle und der Teamleitung als Ansprechpartner und Vertreter des interdisziplinären Teams soll elektronisch durchgeführt werden.
- (9) Die Meldung an das ASV-Verzeichnis über die ASV-Serviceestelle erfüllt die Informationsverpflichtung der ASV-Berechtigten gegenüber den Landesverbänden der

Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausgesellschaft gemäß § 116b Abs. 2 Satz 7 bis 10 SGB V.

- (10) Die Kosten für den Aufbau und Betrieb der ASV-Serviceestelle tragen der GKV-Spitzenverband zu 50 Prozent, die DKG und die KBV zu je 25 Prozent.

§ 6

Abrechnung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ASV-Berechtigten

- (1) Das Nähere zur Datenübermittlung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ASV-Berechtigten wird in der Anlage 2a zu dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Absatz 1 gilt im Fall einer Beauftragung mit der Abrechnung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V entsprechend. Bei Beauftragung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V sind die Daten im Rahmen des Sicheren Netzes der Kassenärztlichen Vereinigungen an die beauftragte Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.
- (3) Das Nähere zu den technischen Vorgaben für die Praxisverwaltungssystemhersteller für die Abrechnung von ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ASV-Berechtigten bei Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V regelt die KBV.

§ 7

Abrechnung der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser

Die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser übermitteln unmittelbar die Daten nach § 2 gemäß dem Verfahren zum Datenaustausch nach der Vereinbarung gemäß § 301 Abs. 3 SGB V mit der für diesen Zweck entsprechend Anlage 2b angepassten Nachricht AMBO. Im Rahmen der Abrechnung kommen dann die Nachrichtentypen „Rechnungssatz Ambulante Operation“ (AMBO), „Zahlungssatz Ambulante Operation“ (ZAAO) und „Fehlernachricht“ (FEHL) zur Anwendung.

§ 8

Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung

- (1) Die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung sowie die Inhalte des technischen Fehlerverfahrens werden jeweils in der Anlage 2 (Technische Anlage) zu dieser Vereinbarung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Berichtigung je Abrechnungsfall gemäß § 3 Abs. 3 erfolgt.
- (2) Technisch fehlerhafte oder unvollständige Datenlieferungen sind von der Krankenkasse umgehend nach erfolgreicher Übermittlung zu beanstanden. Die fachliche Prüfung der technisch fehlerfrei übermittelten Abrechnungsdaten durch die Krankenkassen ist hiervon nicht betroffen.

§ 9

Kennzeichnung der Vordrucke

- (1) Im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 7 SGB V gelten die Vordrucke gemäß der Anlage 2, 2a und 2b des BMV-Ä entsprechend.
- (2) Die Weitergabe von Vordrucken an Nichtvertragsärzte und andere Personen sowie die Verwendung in der Privatpraxis sind unstatthaft. Satz 1 gilt nicht für Krankenhäuser bzw. Ärzte im Krankenhaus („Nichtvertragsärzte“), die im Rahmen von § 116b SGB V tätig werden.
- (3) Die ASV-Berechtigten nach § 1 haben Vordrucke gemäß § 116b Abs. 7 Satz 4 SGB V gesondert zu kennzeichnen. Hierzu tragen sie auf die Formulare an der 29. und 30. Stelle in der Zeile 6 des Personalienfeldes die Ziffern „01“ bzw. bei Ersatzverordnungen nach § 29 Abs. 9 BMV-Ä die Ziffern „11“ ein.
- (4) Die ASV-Berechtigten nach § 1 tragen die Teamnummer nach § 4 in dem Feld „Betriebsstätten-Nr.“ auf die Vordrucke auf.
- (5) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte tragen die Arztnummer gemäß § 293 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB V in dem Feld „Arzt-Nr.“ auf Vordrucke auf. Krankenhausärzte tragen abweichend davon dort eine Fachgruppennummer gemäß Anlage 3 auf. Im Rahmen der ASV dürfen nur Arzneiverordnungsblätter verwendet werden, bei denen in der Codierleiste die Nummer „22222222“ (9 x 2) eingedruckt ist.

- (6) Das Nähere zu den technischen Vorgaben für die Praxisverwaltungssystemhersteller für die Bedruckung der Formulare regelt die KBV. Das Nähere zu den technischen Vorgaben für die Hersteller von Krankenhausinformationssystemen für die Bedruckung der Formulare regelt die DKG.
- (7) Auf den Mustern 1 und 20 ist gemäß § 116b Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 73 Abs. 2 Nr. 9 SGB V zu gewährleisten, dass der Arbeitgeber keine Kenntnis von der Erkrankung oder des Erkrankungsbereichs des Versicherten erhält.
- (8) Die Kosten für die Vordrucke werden von den Krankenkassen getragen. Für die Verteilung der Vordrucke an die Vertragsärzte gelten die entsprechenden gesamtvertraglichen Regelungen. Die Bereitstellung der Vordrucke an die Krankenhäuser erfolgt über die Druckereien auf Bestellung durch das Krankenhaus. Die Druckerei kann die ASV-Berechtigung des Krankenhauses bei der ASV-Servicestelle abfragen, die in diesem Fall auskunftspflichtig ist. Dem Krankenhaus dürfen nur die Kosten für den Versand der Vordrucke in Rechnung gestellt werden. Über die Bezugswege informiert die DKG in Abstimmung mit den Vertragspartnern.

§ 10

Inkrafttreten und Sonderregelungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Inanspruchnahme von Leistungen ab dem 2. Quartal 2014.
- (2) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil der Vereinbarung; sie können auch unabhängig von der Vereinbarung einvernehmlich angepasst werden, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Anlage 2a wird zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV, die Anlage 2b wird zwischen dem GKV-Spitzenverband und der DKG vereinbart.
- (4) Die Anlagen 2a und 2b werden von den jeweils zuständigen Vertragspartnern nach Abs. 3 bilateral fortgeschrieben und dem jeweils dritten Vertragspartner zur Kenntnis übermittelt. Sofern Änderungen der Technischen Anlagen 2a und 2b aus einer Anpassung der nach § 2 zu übermittelnden Angaben resultieren, ist ein einheitliches Datum für die Datenübermittlung festzulegen.

§ 11 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an alle Partner dieses Vertrages zu erfolgen. Im Falle der Kündigung gelten die bestehenden Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung fort.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe-kommende wirksame Regelung zu treffen.

Protokollnotizen:

- (1) zu § 2:
„Die übermittelten Angaben gemäß § 2 Nr. 30 sind nicht Gegenstand der Prüfung der Abrechnung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 10 SGB V. In den Technischen Anlagen 2a und 2b zur ASV-AV sind Regelungen zu treffen, die eine verpflichtende Übertragung der Angaben gemäß § 2 Nr. 30 vorsehen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben gemäß § 2 Nr. 30 obliegt dem ASV-Berechtigten. Die Qualität der übermittelten Angaben muss geeignet sein, die vom Ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 11. Sitzung vom 13.09.2016 beschlossene Evaluation durchzuführen.“
- (2) zu § 9:
Über Änderungen der Vordrucke und Vordruckerläuterungen wird die DKG zeitnah informiert.

Anlage 3 Fachgruppencodierungen

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

zuletzt geändert mit Vertrag vom 31.01.2020, in Kraft getreten am 01.04.2019

Fachgruppencodierungen

Für Krankenhausärzte und Vertragsärzte wird der Fachgruppencode gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Anlage 1 ASV-AV im ASV-Verzeichnis geführt.

Der Fachgruppencode bildet die für die Leistungserbringung nach § 3 der ASV-Richtlinie geforderte fachärztliche Qualifikation ab, die in der Anzeige an den erweiterten Landesaus-schuss anzugeben ist. Sind mehrere fachärztliche Qualifikationen angegeben, für die wei-tere (sekundäre) Fachgruppencodes gelten, werden diese sekundären Fachgruppencodes im ASV-Verzeichnis hinterlegt.

Der Fachgruppencode bildet die Fachgruppenzugehörigkeit und Facharzt- und Schwer-punktbezeichnungen gemäß der jeweils gültigen Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 293 Absätze 4 und 7 SGB V über eine zentrale Arztnummernvergabe (Vereinbarung ANRV) ab. Hierbei dürfen die Fachgruppencodes 70-98 nicht genutzt werden. Die Berechtigung zur Verwendung eines Fachgruppencodes in Verbindung mit ASV-Leistungen ergibt sich aus-schließlich aus der ASV-Richtlinie.

Der Fachgruppencode ist bei Krankenhausärzten Bestandteil der Fachgruppennummer, die in der Abrechnung gemäß § 2 Nr. 13 und 25 ASV-AV und auf Vordrucken gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 ASV-AV und im ASV-Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 zu verwenden ist.

Die Fachgruppennummer ist wie folgt strukturiert:

- | | |
|------------------|--|
| Stellen 1 bis 6: | Pseudo-Arztnummer „55555“ (6 x 5) |
| Stelle 7: | Ordnungsnummer für die Reihenfolge in der Anzeige an die ASV-Verzeichnisstelle (KH-Zähler) |
| Stellen 8 und 9: | Fachgruppencode |

Anlage 3a Zusatz-Weiterbildungen

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 22.02.2021, in Kraft getreten am 07.04.2020

Für Krankenhausärzte und Vertragsärzte werden folgende Kennziffern für die Zusatz-Weiterbildungen gemäß der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer geführt. Diese sind der ASV-Serviceestelle gemäß § 3 Nr. 14 der Anlage 1 ASV-AV zusätzlich zum Fachgruppencode zu melden, wenn die entsprechende Zusatz-Weiterbildung als indikationsspezifische Vorgabe in einer Konkretisierung der ASV-Richtlinie aufgeführt ist.

Die eindeutige Abbildung zwischen diesen Codes und den Konkretisierungen wird in dieser Anlage fortgeschrieben. Die Spalte „Verwendung“ weist die Konkretisierungen aus, in denen die Angabe der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung möglich ist.

Code	Zusatz-Weiterbildung	Verwendung ²
075	Hämostaseologie	2C0100
076	Infektiologie	2A0100
091	Kinder-Gastroenterologie	1B0101 2H0100 2L0100 2O0100 2D0100 2E0100
092	Kinder-Nephrologie	1B0101 2H0100
094	Kinder-Pneumologie	1B0101 2K0100 2L0100 2D0100 2E0100

² Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel nach Anlage 4 ASV-AV

Code	Zusatz-Weiterbildung	Verwendung²
095	Kinder-Rheumatologie	1B0101 2L0100 2D0100 2E0100
112	Medikamentöse Tumorthherapie	1A0200 1A0201 1A0202
113	Orthopädische Rheumatologie	1B0100 1B0101
114	Palliativmedizin	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202 1A0300 1A0400 1A0500 1A0600
168	Kinder- und Jugend-Orthopädie	2D0100
169	Kinder- und Jugend-Pneumologie	2D0100
900	Bis zum 31.12.2015 erteilte Zulassung und Genehmigung seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme an der Onkologievereinbarung (Anlage 7 BMV-Ä) mit dem Nachweis der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202 1A0300 1A0400 1A0500 1A0600
901	Bis zum 31.12.2015 erteilte Zulassung und Genehmigung seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung für die Erbringung gastroenterologischer Leistungen	1A0100
902	Weiterbildungsermächtigung/-befugnis für die Rheumatologie	1B0100

Anlage 4 Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

zuletzt geändert mit Vertrag vom 22.02.2021, in Kraft getreten am 07.04.2020

Der Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel nach § 116b Abs. 1 Satz 2 SGB V ist in der Abrechnung gemäß § 2 Nr. 15 und im ASV-Verzeichnis zu verwenden.

Dieser Schlüssel ist wie folgt strukturiert:

Erkrankungs- und Leistungsbereich	Schlüssel	Inkrafttreten
1.1 Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen	1[A-B]0100ff	
a) Onkologische Erkrankungen		
1: Gastrointestinale Tumore und Tumore der Bauchhöhle	1A0100	26.07.2014
2: Gynäkologische Tumore		
• Gynäkologische Tumore ohne Subspezialisierung	1A0200	10.08.2016
• Subspezialisierung Mammakarzinom	1A0201	10.08.2016
• Subspezialisierung andere gynäkologische Tumore	1A0202	10.08.2016
3: Urologische Tumore	1A0300	26.04.2018
4: Hauttumore	1A0400	11.05.2019
5: Tumore der Lunge und des Thorax	1A0500	07.04.2020
6. Kopf- und Halstumore	1A0600	06.05.2021
b) Rheumatologische Erkrankungen		
▪ Erwachsene	1B0100	19.04.2018
▪ Kinder	1B0101	19.04.2018
1.2 Schwere Verlaufsformen mit besonderen Krankheitsverläufen	1[C-I]0100ff	
2. Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen	2[A-O]0100ff	
a) Tuberkulose; Tuberkulose und atypische Mykobakteriose	2A0100	24.04.2014
b) Mukoviszidose	2B0100	18.03.2017
c) Hämophilie	2C0100	04.07.2019
d) Neuromuskuläre Erkrankungen	2D0100	06.05.2021
e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	2E0100	07.04.2020
h) Morbus Wilson	2H0100	12.06.2018

k) Marfan-Syndrom	2K0100	30.06.2015
l) pulmonale Hypertonie	2L0100	01.06.2016
o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	2O0100	16.08.2018
3. Hochspezialisierte Leistungen	3[A-B]0100ff	

Anlage 5 Verzeichnis der bundeseinheitlichen Pseudoziffern

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 07.10.2021, in Kraft getreten am 06.05.2021

Präambel

Zur Abbildung der Inhalte nach § 2 Nr. 27 der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV) vereinbaren die Vertragspartner die nachfolgende Regelung zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix der Konkretisierungen in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V sowie zur Kennzeichnung spezifischer Sachverhalte.

§ 1 Grundsätze

Für Leistungen, die im Abschnitt 2 des Appendix der jeweiligen Konkretisierung aufgeführt und noch nicht im EBM abgebildet sind, gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren zeitnah nach Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der ASV-Richtlinie mit Festlegung des Behandlungsumfanges im Appendix der jeweiligen Krankheitskonkretisierung bundeseinheitliche Pseudoziffern für die Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix.
- (2) Für Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix, die der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte, Kostenpauschalen 86510 bis 86520) entsprechen, sind keine zusätzlichen Pseudoziffern zu vereinbaren.
- (3) Die vereinbarten bundeseinheitlichen Pseudoziffern werden mit der jeweiligen Bezeichnung der Leistung aus dem Abschnitt 2 des Appendix in § 2 (Verzeichnis der bundeseinheitlichen Pseudoziffern) unter Angabe des Gültigkeitszeitraums aufgeführt.
- (4) Werden im Abschnitt 2 des Appendix in den verschiedenen Konkretisierungen jeweils gleiche Leistungen beschrieben, ist hierfür lediglich eine bundeseinheitliche Pseudoziffer zu vereinbaren.
- (5) Die für die Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix angesetzten Leistungen des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind in der Abrechnung anzugeben
- (6) Die Leistungen des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind in der Abrechnung mit der zutreffenden Pseudoziffer gemäß § 2 zu kennzeichnen.
- (7) Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix im EBM sind die entsprechenden Leistungen des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ nicht mehr abrechnungsfähig.

- (8) Für die in der Abrechnung anzuwendenden Gebührensätze der GOÄ gilt der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014.

§ 2 Verzeichnis der bundeseinheitlichen Pseudoziffern zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen des Abschnitts 2 des Appendix

Pseudo- ziffer	Bezeichnung der Leistung	Erkrankungs- und Leistungs- bereich	Gültig von ³	Gültig bis
88500	PET; PET/CT	1A0100	26.07.2014	06.08.2021
		1A0200	10.08.2016	06.08.2021
		1A0202	10.08.2016	06.08.2021
	PET; PET/CT mit Radionuklid ¹⁸ F	1B0100	19.04.2018	
		1A0300	26.04.2018	
		1A0400	11.05.2019	
		1A0500	07.04.2020	
		2E0100	07.04.2020	
		1A0600	06.05.2021	
		2D0100	06.05.2021	
		1A0100	07.08.2021	
		1A0200	07.08.2021	
		1A0202	07.08.2021	
	PET; PET/CT mit Radionuklid ⁶⁸ Ga	1A0300	26.04.2018	
		1A0400	11.05.2019	
		2E0100	07.04.2020	
		1A0600	06.05.2021	
			PET; PET/CT mit radioaktiven Somatostatin-Rezeptor-Liganden	1A0500
1A0600			06.05.2021	

³ Falls der Eintrag leer ist, ist die Gültigkeit über das Inkrafttreten der erkrankungsspezifischen Anlagen zur ASV-RL gegeben.

88501	Zusätzlicher Aufwand für Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit einer gesicherten onkologischen Erkrankung bei laufender onkologischer Therapie (entsprechend der Zusatzpauschalen für die onkologische Behandlung und / oder Betreuung für andere Fachgebiete im Abschnitt 1)	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202	26.07.2014 10.08.2016 10.08.2016 10.08.2016	30.09.2015 ⁴ 31.03.2017 ⁵ 31.03.2017 ³ 31.03.2017 ³
88502	Zusätzlicher Aufwand für die Teilnahme an einer Tumorkonferenz mit Vorstellung eines Patienten	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202	26.07.2014 10.08.2016 10.08.2016 10.08.2016	30.09.2015 ⁶ 31.03.2017 ⁷ 31.03.2017 ⁵ 31.03.2017 ⁵
88503	Zusätzlicher Aufwand für die Durchführung von und Teilnahme an Qualitätskonferenzen gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe c) ASV-RL	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202	26.07.2014 10.08.2016 10.08.2016 10.08.2016	31.03.2017 ⁸ 31.03.2017 ⁶ 31.03.2017 ⁶ 31.03.2017 ⁶
88504	Vorhaltung einer 24-h-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202 2L0100	26.07.2014 10.08.2016 10.08.2016 10.08.2016 01.06.2016	31.03.2017 ⁹ 31.03.2017 ⁷ 31.03.2017 ⁷ 31.03.2017 ⁷ 31.03.2017 ⁷
88505	Psychotherapeutisches Gespräch als Einzelbehandlung analog der GOP 23220 des EBM ab dem 16. Mal im Behandlungsfall	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202 2K0100 2L0100	29.07.2016 10.08.2016 10.08.2016 10.08.2016 29.07.2016 01.06.2016	31.03.2017 ¹⁰ 31.03.2017 ⁸ 31.03.2017 ⁸ 31.03.2017 ⁸ 31.03.2017 ⁸ 31.03.2017 ⁸
88506	Spezifische Untersuchung mit Genexpressionsanalyse	1A0200 1A0201	10.08.2016 10.08.2016	
88507	Molekulargenetische Untersuchung der relevanten Gene zur differenzialdiagnostischen Abklärung mittels Hochdurchsatzverfahren	2K0100	30.06.2015	07.06.2017 ¹¹

⁴ Ab dem 01.10.2015 GOP 50200 EBM, ab dem 01.04.2017 GOP 51040 EBM

⁵ Ab dem 01.04.2017 GOP 51040 EBM

⁶ Ab dem 01.10.2015 GOP 50210 EBM, ab dem 01.04.2017 GOP 51041 EBM

⁷ Ab dem 01.04.2017 GOP 51041 EBM

⁸ Ab dem 01.04.2017 GOP 51011 EBM

⁹ Ab dem 01.04.2017 GOP 51010 EBM

¹⁰ Ab dem 01.04.2017 GOP 51030 EBM

¹¹ Ab dem 08.06.2017 GOP 11444 bis 11448 und 11518 EBM

88508	Pauschale für Teilleistungen der augenärztlichen Grundpauschale		2K0100 1B0100 2H0100	30.06.2015 19.04.2018 12.06.2018	30.09.2016 ¹² 30.09.2018 ¹³ 30.09.2018 ¹¹
88509	Psychotherapeutisches Gespräch als Gruppenbehandlung		1A0100 1A0200 1A0201 1A0202 2K0100 2L0100	29.07.2016 10.08.2016 10.08.2016 10.08.2016 29.07.2016 01.06.2016	31.03.2017 ¹⁴ 31.03.2017 ¹² 31.03.2017 ¹² 31.03.2017 ¹² 31.03.2017 ¹⁵ 31.03.2017 ¹³
88510	Quantitative Bestimmung einer in-vitro Interferon-gamma Freisetzung nach ex-vivo Stimulation mit Antigenen		2A0100	26.08.2016	30.06.2017 ¹⁶
88511	Transition	Bei jungen Erwachsenen in der Übergangsrheumatologie ein geleiteter Übergang in ein erwachsenenorientiertes Versorgungssystem (Transition) unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung und Krankheitsbewältigung in enger Zusammenarbeit mit dem bisher betreuenden Kinderarzt	1B0100	19.04.2018	31.12.2018 ¹⁷
		Zusätzlicher Aufwand für den geleiteten Übergang in ein erwachsenenorientiertes Versorgungssystem (Transition) unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung und Krankheitsbewältigung	1B0101	19.04.2018	31.12.2018 ¹⁸
88512	Gespräch im Zusammenhang mit einer peroralen zytostatischen Tumorthherapie (excl. ausschließlich hormonell bzw. antihormonell wirkender Substanzen (ATC-Klasse L02-Endokrine Therapie))		1A0300	26.04.2018	23.08.2019 ¹⁹

¹² Ab dem 01.10.2016 GOP 50301 EBM, ab 01.10.2018 GOP 51050 EBM

¹³ Ab dem 01.10.2018 GOP 51050 EBM

¹⁴ Ab dem 01.04.2017 GOP 51032 EBM

¹⁵ Ab dem 01.04.2017 GOP 51032/51033 EBM

¹⁶ Ab dem 01.07.2017 GOP 50112 EBM

¹⁷ Ab dem 01.01.2019 GOP 50401 EBM

¹⁸ Ab dem 01.01.2019 GOP 50400 EBM

¹⁹ Ab dem 24.08.2019 Kostenpauschale 86520 gemäß Anlage 7 BMV-Ä

88513	Transiente Elastographie bei gesicherter Diagnose mit dem Ziel der Verlaufskontrolle und Frequenzreduktion von Leberbiopsien bis zu zweimal jährlich	2H0100 2O0100	12.06.2018. 16.08.2018.	
88514	Erstellung oder Aktualisierung des Medikationsplans gemäß § 5 Absatz 3 ASV-RL	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202 1A0300 1B0100 1B0101 2A0100 2B0100 2H0100 2K0100 2L0100 2O0100 2C0100	23.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 12.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 23.06.2018 16.08.2018 04.07.2019	31.12.2018 ²⁰ 31.12.2018 ¹⁸ 31.12.2018 ¹⁸ 30.09.2019 ²¹
88515	Ärztliche Behandlung und/oder Betreuung einer Patientin oder eines Patienten mit Hämophilie gemäß ASV-RL Anlage 2c durch den Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie (analog den Leistungsinhalten einer Grundpauschale im EBM)	2C0100	04.07.2019	23.07.2020 ²²
88516	Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)	1A0100 1A0200 1A0201 1A0202 1A0300	24.08.2019 24.08.2019 24.08.2019 24.08.2019 24.08.2019	31.03.2020 ²³ 31.03.2020 ²³ 31.03.2020 ²³ 31.03.2020 ²³ 31.03.2020 ²³
88517	Intrathekale Therapie bei spinaler Muskelatrophie	2D0100	06.05.2021	

§ 3 Verzeichnis der bundeseinheitlichen Pseudoziffern zur Kennzeichnung spezifischer Sachverhalte

²⁰ Ab dem 01.01.2019 GOP 51020 und 51021 EBM

²¹ Ab dem 01.10.2019 GOP 51020 und 51021 EBM

²² Ab dem 24.07.2020 GOP 50510 bis 50512 EBM

²³ Ab dem 01.04.2020 GOP 01510 bis 01512 EBM

Pseudo- ziffer	Bezeichnung der Leistung	Gültig von	Gültig bis
88220	Kennzeichnung der Abrechnungsfälle, für die ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden haben (Die in der Allgemeinen Bestimmung 4.3.1 im 5. Absatz unter Nr. 1 EBM festgelegten Abschlagshöhen sind bei der Abrechnung der Grund- und Konsiliarpauschalen zu berücksichtigen. Ergänzend beträgt für Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie die Höhe des Abschlags 25%) ²⁴	24.07.2020	

²⁴ Gilt nicht für die Kennzeichnung von ASV Abrechnungsfällen im Krankenhaus; die Abbildung erfolgt dort über ein entsprechendes „LEI“-Segment (siehe § 301-Vereinbarung)